

Bündnis Zukunft Neuried e.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	Seite 03
§ 2 Zweck und Ziele	Seite 03
§ 3 Mitgliedschaft	Seite 06
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	Seite 06
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 07
§ 6 Vereinsorgane	Seite 08
§ 7 Mitgliederversammlung	Seite 08
§ 8 Der Vorstand	Seite 09
§ 9 Vereinsordnung	Seite 10
§ 10 Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunalwahlen	Seite 11
§ 11 Berichtspflichten der Mandatsträger	Seite 11
§ 12 Verfahren für alle Wahlen	Seite 12
§ 13 Besondere Bestimmungen bei Einzelabstimmungen	Seite 12
§ 14 Besondere Bestimmungen bei Sammelabstimmungen	Seite 12
§ 15 Besondere Bestimmungen bei Stichwahlen	Seite 13
§ 16 Geschäftsführung	Seite 14
§ 17 Ehren- und Schiedsgericht	Seite 14
§ 18 Finanzierung des Vereins	Seite 14
§ 19 Auflösung des Vereins	Seite 15
§ 20 Sonstiges	Seite 15

Abschnitt 1

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bündnis Zukunft Neuried“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach seiner Eintragung den Namen unter Zusatz des Kürzels „e.V.“.
- (2) Die Kurzfassung des Vereinsnamens lautet „BZN“.
- (3) Sitz des Vereins ist 82061 Neuried.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung kommunalpolitisch engagierter Bürger in Neuried, die sich parteiübergreifend und unabhängig von einer Zugehörigkeit zu einer etablierten Partei für die zukunftsorientierte und aktive Gestaltung unserer Heimatgemeinde einsetzen. Die Offenheit und Einbindung der Einwohner im Vorfeld politischer Entscheidungen hat für das Bündnis Zukunft Neuried eine konstitutive Bedeutung; das Bündnis Zukunft Neuried ist Protagonist moderner Beteiligungsdemokratie auf unterster kommunaler Ebene.
- (2) Das Bündnis Zukunft Neuried erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage ökonomischer und ökologischer Grundsätze. Übergeordnetes Ziel ist es, für alle Bürgerinnen und Bürger die Attraktivität Neurieds stetig zu erhöhen und für eine lebenswerte Heimat einzustehen. Insbesondere steht das Bündnis Zukunft Neuried daher für folgende Punkte ein:

- (1) Partnerschaft, Transparenz und Bürgerbeteiligung bei kommunalen Projekten

Das Bündnis Zukunft Neuried tritt dafür ein, dass in gegenseitigem Respekt voreinander und miteinander die örtliche Wirtschaft, die Bürgerschaft und die Gemeindeverwaltung zum Wohle Neurieds agieren.

Alle Neurieder Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf weitgehende Teilhabe am politischen Leben. Über das Setzen von Prioritäten entscheiden die Bürgerinnen und Bürger von Neuried. Sie müssen frühzeitig eingebunden und Betroffene umfassend gehört werden.

Beratungspunkte nichtöffentlicher Gemeinderats- und Ausschusssitzungen sollen auf das gesetzlich vorgesehene Mindestmaß zu reduziert werden.

- (2) Aktive Gewerbepolitik, Unternehmen Gemeinde

Eine gesunde Wirtschaft vor Ort ist der wesentliche Pfeiler der gemeindlichen Leistungsfähigkeit. Dem in Neuried bereits bestehenden Gewerbe gilt es daher attraktive Rahmenbedingungen für Zukunftsinvestitionen zu schaffen. Durch aktives Standortmarketing soll neues Gewer-

be akquiriert werden. Ziel muss es sein, im Wettbewerb mit den Nachbargemeinden dauerhaft bestehen zu können.

Das Bündnis Zukunft Neuried setzt sich außerdem für unternehmerisches Denken und Handeln auf allen Ebenen der politischen Gemeinde und der Verwaltung ein. Es geht davon aus, dass Leistungserbringung, Ausschöpfen wirtschaftlicher Gestaltungsmöglichkeiten, Kreativität bei der Lösungsentwicklung, Sicherung der Einnahmenentwicklung und die Solidität kaufmännischer Zuverlässigkeit einer Kommune zwingende Voraussetzungen für die Generierung und zielgerichteten Verwendung finanzieller Mittel für andere Zwecke sind.

(3) Zukunftspolitik

Nicht zuletzt aus der Generationenverantwortung ergibt sich die politische Pflicht, ökologische Aspekte für unsere Nachwelt bei allen politischen Zielen aktiv einzufordern.

Der Verein setzt sich in der politischen Gemeinde für ein ausgewogenes und soziales Miteinander aller Altersgruppen ohne Bevorzugung einzelner Gruppen ein.

Kulturelle Vielfalt und kulturelles Schaffen sollen gefördert werden.

Extremismus und Gewalt werden auch auf Gemeindeebene mit allen politischen Mitteln frühzeitig aufgegriffen und bekämpft, um die Sicherheit und Freiheit aller Neurieder Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

(4) Verantwortungsübernahme

Selbstverantwortung und –gestaltung, statt nicht notwendiger Regulierung oder Verantwortungsverlagerung, sind alles durchdringende Grundprinzipien des Bündnis Zukunft Neuried.

Bei der Aufstellung von internen oder externen Mandatsträgern entscheidet in den Augen der Mitgliederversammlung ausschließlich Leistung, Eignung und Befähigung.

Die Mandatsträger des Bündnisses Zukunft Neuried vertreten die politischen Anliegen mit größtmöglicher Verantwortungsübernahme sowie notwendiger Klarheit und Selbstbewusstheit.

(3) Zweck des Vereins ist die Teilnahme an Kommunalwahlen in Neuried, um die verfolgten Ziele durchzusetzen. Der Zweck wird insbesondere verfolgt

- (1) durch die Teilnahme an den Bayerischen Kommunalwahlen in Neuried mit einer eigenen Liste; eine weitergehende Teilnahme an überregionalen Wahlen wird nicht angestrebt.
- (2) durch regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen zur eigenen Meinungsbildung mit Neurieder Bürgern zu bestimmten Projektthemen.
- (3) durch aktive Kontakte zur bestehenden und ansiedlungsgerechten Wirtschaft.
- (4) durch Förderung des Energiewendeprozesses.

- (5) durch Eintreten für möglichst weitgehende Entbürokratisierung, E-Gouvernement und Ausnutzen haushaltsrechtlicher Flexibilisierungsmöglichkeiten der Kommune.
- (6) durch konsequentes Erfolgscontrolling der kommunalen Ausgaben.
- (4) Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er ist konfessionell neutral.

Abschnitt 2

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Bündnisses Zukunft Neuried kann werden, wer
 - (1) die Grundsätze und die Satzung des Vereins anerkennt ,
 - (2) bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
 - (3) die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
 - (4) seinen Wohn- oder Geschäftssitz in Neuried hat
 - (5) das 14. Lebensjahr vollendet hat und
 - (6) nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei jenseits des Bündnisses Zukunft Neuried stellt keinen Hinderungsgrund zur Vereinsmitgliedschaft dar.
- (3) Personen, die die unter (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber die Ziele und Interessen des Vereins anerkennen und fördern oder allein durch ihre Mitgliedschaft die Vereinsziele fördern helfen, können durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.
- (4) Ehrenmitglieder können aufgenommen werden, wenn sie sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt und ihm dadurch nachhaltigen Nutzen gebracht haben. Ehrenmitgliedschaften sind der Bedeutung entsprechend nur in Einzelfällen auszusprechen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betroffenen. Näheres regelt die Vereinsordnung (§9).

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist ausschließlich schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verein schriftlich erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens am 31. Oktober eines Kalenderjahres eingegangen sein.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn
 - (1) es mit seinen laufenden Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und diese trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung begleicht.
 - (2) es in grober Weise gegen die Satzung, die getroffenen Beschlüsse oder den Zweck des Vereins verstößt oder seinem Ansehen Schaden zufügt
 - (3) es anderweitig die unter §3 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

- (5) Mit Zugang des Beschlusses des Vorstands ruhen die Rechte des Mitglieds, insbesondere das Recht auf Ausübung jeglicher Vereinsfunktion. Binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussverfügung kann Berufung zum Schiedsgericht, das endgültig entscheidet, eingelegt werden. Danach ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.
- (6) Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem Ausscheidenden am Vereinsvermögen und an den Einrichtungen des Vereins nicht zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung des Vereins durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Vereinsorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.
- (2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb des Vereins erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme eine Frist von vier Wochen verstrichen ist.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze des Vereins zu vertreten und sich für seine Ziele einzusetzen.
- (4) Das Mitglied fördert den Verein in seinen Aufgaben nach seinen Kräften. Es ist verpflichtet, die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
- (5) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet; Mitgliedsbeiträge sind von einer Rückerstattung generell ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Abschnitt 3

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Mitgliederversammlung jährlich ein. Die Mitglieder werden hierzu jeweils bis spätestens 30. April und einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen. Die Form der Ladung wird von § 20 Nr. (3) geregelt. Über den konkreten Termin und die Tagesordnung beschließt der Vorstand.
- (3) Anträge, die mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen sind, müssen auf der Versammlung behandelt werden. Über die Zulassung von Anträgen nach dieser Frist entscheidet die Versammlung bei der Genehmigung der Tagesordnung.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - (1) die Beschlussfassung über Satzung , Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,
 - (2) die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger,
 - (3) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,
 - (4) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vereinsvorstands,
 - (5) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - (6) die Wahl des Rechnungsprüfers und dessen Stellvertretern,
 - (7) die Wahl des Ehren- und Schiedsgerichts,
 - (8) Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
 - (9) die Änderung der Satzung,
 - (10) die Auflösung des Vereins
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sich an Aussprachen zu beteiligen und Anträge zu stellen.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein,
 - (1) wenn der Vorstand dies beschließt.

- (2) wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (1) dem Vorstandsvorsitzenden
 - (2) dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - (3) dem Finanzvorstand
 - (4) mindestens vier Beisitzern
- (2) Kommunale Mandatsträger sollen, sofern sie keine Mitglieder des Vorstands sind, in diesen kooptiert werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig durch Niederlegung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 75 Prozent Mehrheit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung Gebrauch machen darf.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandssitzungen werden von Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (7) Der Vorstand entscheidet über politische Themen und ist zuständig für die interne und externe Kommunikation, wobei die Öffentlichkeitsarbeit zu politischen Themen stets in Abstimmung zwischen Vorstand und einzelnen Mandatsträgern (Fraktion) stattfindet. In Eilfällen entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (8) Der Vorstandsvorsitzende hat den Vorsitz in den Zusammenkünften des Vorstands. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

- (9) Der Finanzvorstand ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen und die Finanzangelegenheiten des Vereins. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (10) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Zwecke wie z.B. Teilnahme an Wahlen, Bildung von Arbeitskreisen etc. weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Hieraus entsteht ein „Erweiterter Vorstand“. Der Erweiterte Vorstand tagt nur für die Dauer der Mitgliedschaft der kooptierten Mitglieder zur Erfüllung der Zweck- und Aufgabenbestimmung.
- (11) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der regulären Amtszeit zu erfolgen.

§ 9 Vereinsordnung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die satzungsnachrangigen Charakter haben.
- (2) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Bereiche erlassen werden:
 - (1) Finanz- und Kassenwesen
 - (2) Beitragsordnung
 - (3) Ehrenordnung
 - (4) weitere Ordnungen

Abschnitt 4

§ 10 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für Kommunalwahlen

- (1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu den Kommunalwahlen erfolgt durch die Aufstellungsversammlung.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands.
- (3) Dem Vorstand steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. Die Vorschläge sind von den Aufstellungsversammlung zu behandeln.
- (4) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern können sich nur Mitglieder beteiligen.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des 1. Bürgermeisters sind in Einzelabstimmung zu wählen.
- (6) Alle übrigen Wahlen können in Einzel- oder Sammelabstimmung erfolgen.
- (7) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

§ 11 Berichtspflichten der Mandatsträger

- (1) Zur vereinsinternen Information müssen die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mindestens einmal jährlich vor den Mitgliederversammlungen berichten. Ein Sammelbericht durch den/die Fraktionsvorsitzende(n), bei Nichterlangung des Fraktionsstatuts durch den/die Gruppenleiter(in), ist zulässig.
- (2) Die Mandatsträger haben bei entgegenstehenden wichtigen Themen den Vorstand umfassend, aktiv und unverzüglich zu informieren und für eine abgestimmte Positionierung sowie Öffentlichkeitsarbeit Sorge zu tragen. Die gilt nicht bei nichtöffentlichen Themen.
- (3) Weitergehende Berichtspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.

Abschnitt 5

§ 12 Verfahren für alle Wahlen

- (1) Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste und nach Feststellung seiner Wahlberechtigung ausgehändigt werden.
- (2) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Ihre Mitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission einsetzen, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft. Auf Antrag eines Viertels der Vorstandsmitglieder, bei Mitgliederversammlungen auch von zehn vom Hundert der Mitglieder, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; mindestens ein Mitglied wird von den Antragstellern benannt.
- (4) Die Wahlen erfolgen auf Antrag eines Einzelnen in geheimer Form.
- (5) Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder nur bedingt erklärt haben.
- (6) Auf Nein lautende Stimmen sind nur bei Sammelabstimmungen und Stichwahlen ungültig.

§ 13 Besondere Bestimmungen für Einzelabstimmungen

- (1) Bei einer Einzelabstimmung nach § 10, Nr. 5, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (2) Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.

§ 14 Besondere Bestimmungen für Sammelabstimmungen

- (1) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.
- (2) Wählbar sind nur vorgeschlagene Personen, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.
- (3) Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind (mögliche Stimmen).

- (4) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind; bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.
- (5) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmenzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.
- (7) Eine Sammelabstimmung kann auch als Blockwahl erfolgen. Dazu stimmt die Versammlung über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang ab. Änderungsanträge müssen zugelassen werden; abzustimmen ist über sie vorweg in Einzelabstimmungen.
- (8) Streichungen von Namen sind zulässig.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Stichwahlen

- (1) Erhält im Fall einer Einzelabstimmung nach § 13 Abs. 1 kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.
- (2) Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen.
- (3) Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei Sammelabstimmungen finden abweichend von Absatz 2 Stichwahlen nur zur Bestimmung des an letzter Stelle gewählten Bewerbers statt.

Abschnitt 6

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestimmen oder Geschäftsführungsaufgaben intern oder extern vergeben. Die Bindung an Richtlinien und Beschlüsse der Vereinsorgane ist sicherzustellen. Der Geschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilzunehmen.
- (2) Der Geschäftsführer gilt als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, die die gewöhnliche Tätigkeit des Vereins betreffen, sowie für sämtliche Rechtsgeschäfte der gewöhnlichen Verwaltung.
- (3) Der Vorstand beschließt über die angemessene Entschädigung des Aufwands von mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitgliedern des Vorstands. Der Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 17 Ehren- und Schiedsgericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dem Ehrengericht darf kein Mitglied des Vorstands angehören. Der Vorsitzende des Ehrengerichts soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Das Ehrengericht ist Berufungsinstanz beim Ausschlussverfahren.
- (3) Es ist ferner Schiedsgericht in allen Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern. Die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens muss vor dem Gang zu einem ordentlichen Gericht erfolgen. Erfolgt dies nicht, kann von der Beklagten eine Einrede erhoben werden.
- (4) Das Ehrengericht kann von der Klagepartei einen Kostenvorschuss bis zur mutmaßlichen Höhe der entstehenden Kosten verlangen. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Teil.
- (5) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die für die Durchführung des Verfahrens die Vorschriften der ZPO entsprechend.

§ 18 Finanzierung des Vereins

- (1) Das Bündnis Zukunft Neuried finanziert sich aus im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen.
- (2) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Vereins werden durch den Vorstand verwaltet. Die Mitgliederversammlung verabschiedet dazu eine Finanzordnung, an die der Vorstand gebunden ist.

Die Finanzordnung enthält Regelungen zur Höhe der Beiträge, zum Verfahren bei der Annahme von Geldern und den Verteilungsgrundsätzen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten gestellt, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die nur über diesen Antrag verhandelt.
- (2) Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (3) Sind auf der Mitgliederversammlung nicht mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend, so ist binnen vier Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.
- (4) Über die dem Vereinszweck am nächsten kommende Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Auflösungsbeschluss.

§ 20 Sonstiges

- (1) Der Verein schließt sich keiner überregionalen Wählergruppe oder -initiative an.
- (2) Zur Vereinfachung der Korrespondenz verpflichtet sich jedes Mitglied, den Mitgliedsbeitrag durch Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen.
- (3) Ladungen für Aufstellungsversammlungen (§10) sowie für Mitgliederversammlungen in Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins (§19) ergehen schriftlich auf postalischem Weg. In allen anderen Fällen erklärt sich jedes Mitglied mit der Abgabe des Antrags auf Mitgliedschaft einverstanden, Ladungen und sonstigen Schriftverkehr über eine konkret gemeldete Email-Adresse abwickeln zu lassen. Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt wird, ist bei Ladungen eine Frist von zwei Wochen zu wahren.
- (4) Über Versammlungen, Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von einem zu benennenden Beisitzer, im Vertretungsfall vom Finanzvorstand, in beider Vertretungsfall vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gezeichnet wird.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Satzung wurde am 24.07.2013 errichtet und tritt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister am Amtsgericht München in Kraft.